

# **Satzung über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Grevenbroich vom 16.09.2024**

## Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 05. September 2024 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Ehrenausszeichnungen

Die Stadt Grevenbroich kann auf Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Antrag einer oder mehrerer Ratsfraktionen als Ausdruck der Anerkennung und des Dankes einen Ehrenring als Ehrung verleihen. Den Beschluss hierüber fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

## § 2

### Ehrenring

(1) Der Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders hervorragender Weise um die Stadt Grevenbroich verdient gemacht haben.

(2) Der Ehrenring ist aus Gold. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Stadt Grevenbroich eingeschnitten. In den Ring sind die Worte eingraviert:

„Ehrenring für...

(Name der Trägerin / des Trägers und Datum der Verleihung)“

Der Goldanteil des Ehrenringes beträgt 14 Karat.

(3) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste der Trägerin bzw. des Trägers des Ringes genannt sind. Ring und Urkunde werden der Trägerin bzw. dem Träger in feierlicher Ratssitzung überreicht.

(4) Das Recht, den Ehrenring zu tragen, steht nur der so geehrten Person zu. Der Ehrenring darf von dieser oder den Erben weder verschenkt noch veräußert oder sonst überlassen werden.

## § 3

### Entziehung

Der Rat der Stadt Grevenbroich kann den Beliehenen durch Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder die Ehrenausszeichnung entziehen, wenn sich die Trägerin oder der Träger der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat, insbesondere bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.